



Satzung des Universitätssportverein Potsdam e.V.

Präambel

Der Universitätssportverein Potsdam e.V. (im Folgenden *USV* oder *Verein*) ist ein inklusiver und integrativer Sportverein, der allen Interessierten offensteht. Der USV bekennt sich zu einem humanistischen Menschenbild, er dient der Wahrung und Förderung körperkultureller und sportlicher Interessen der Bürger, der ethischen Werte im Sport und unterstützt bürgerschaftliches Engagement.

Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen. Er sieht sich insbesondere dem Schutz von Kindern verpflichtet, fördert deren Persönlichkeitsentwicklung durch Spiel und Sport und trägt zu Rahmenbedingungen bei, die ein gewaltfreies Aufwachsen ermöglichen.

Der Verein pflegt enge Verbindungen und eine praktische Zusammenarbeit mit der Universität Potsdam, der Universitätsgesellschaft Potsdam e.V., der Stadt Potsdam, dem Stadtsportbund Potsdam e.V., dem Landessportbund Brandenburg e.V., dem Deutschen Olympischen Sportbund und den Fachverbänden sowie mit seinen Kooperationspartnern in der Kinder-, Jugend- und Altenhilfe, der Integration und Inklusion.

Eine intakte Umwelt und eine vielfältige Natur gehören zu den zentralen Grundlagen des Sports. Der USV Potsdam bekennt sich daher zu den Prinzipien der Nachhaltigkeit und einem zeitgemäßen, klimabewussten Schutz seiner Umwelt.

Der Zugang zum USV Potsdam sowie zu den Vereinsämtern steht jedem Mitglied in gleichem Maße offen. Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit verzichten wir im Folgenden auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung unabhängig des jeweiligen Geschlechts.

In diesem Sinne gibt sich der USV Potsdam e.V. folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 6. September 1990 gegründete Verein führt den Namen „Universitätssportverein Potsdam e.V.“ Er ist der Nachfolger der 1949 gegründeten „Sportgemeinschaft Landeshochschule“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Potsdam und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe.
- (2) Der Verein erreicht seinen Zweck insbesondere durch
 - a. Angebote für alle Altersgruppen mit einem regelmäßigen Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb,
 - b. die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
 - c. Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens,
 - d. Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie den Einsatz von Übungsleitern, Trainern und Helfern,
 - e. die Errichtung, Instandhaltung und Pflege von Sportflächen und Sportstätten,
 - f. sowie Angebote zur sportlichen Jugendsozialarbeit (Jugendhilfe).
- (3) Der Verein verpflichtet sich, seine langfristige Entwicklung an den 17 Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung) auszurichten. Es gilt somit Entscheidungen des Vereins, die für diese Ziele relevant sind, auf die Kriterien der ökologischen, sozialen und ökonomischen Nachhaltigkeit zu überprüfen.

§ 3 Steuerbegünstigung, Gemeinnützigkeit, Aufwandsersatz

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne § 52.2 Nr. 21 der Abgabenordnung (Förderung des Sports) und § 52.2 Nr. 4 (Kinder- und Altenhilfe) sowie die Förderung der Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII (Sozialgesetzbuch, Aachtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Vereinsämter und Tätigkeiten der Organe werden – mit Ausnahme einer möglichen hauptamtlichen Geschäftsführung – grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.
- (5) Die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit tatsächlichen und nachgewiesenen Aufwendungen können in tatsächlicher Höhe erstattet werden.

§ 4 Kinder- und Jugendschutz

- (1) Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
- (2) Der Verein wird die dazu gebotenen Maßnahmen und Mittel zur Prävention und Bekämpfung von etwaigen Missständen ergreifen.
- (3) Mitglieder, Amtsinhaber und Beschäftigte des Vereins, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Vereinsleben offenbaren oder gegen diese Grundsätze verstoßen, haben mit Sperrern, Amtsenthebungen, Kündigungen und Ausschluss zu rechnen.
- (4) Näheres regelt das Kinderschutzkonzept des Vereins.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus
 - a. ordentlichen Mitgliedern,
 - b. fördernden Mitgliedern, die die Ziele und Interessen des Vereins ohne Teilnahme am Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb unterstützen und
 - c. Ehrenmitgliedern.
- (2) Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (3) Die Mitgliedschaft ist in elektronischer Form über die Website des Vereins oder schriftlich gegenüber dem Vorstand mit dem aktuell gültigen Aufnahmeformular zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der geschäftsführende Vorstand in Übereinstimmung mit den Abteilungs- oder Sportgruppenleitungen. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Anrufung des Beschwerdeausschusses zulässig. Die Anrufung ist binnen drei Wochen nach der Entscheidung des Vorstandes schriftlich einzulegen. Die Delegiertenversammlung entscheidet nach Bericht des Beschwerdeausschusses endgültig.
- (4) Bei beschränkt geschäftsfähigen bzw. geschäftsunfähigen Personen ist die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (5) Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
- (6) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen zum Quartalsende.
- (7) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich grober oder wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Zu einer Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss ist das Mitglied mit einer Frist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Mitteilung der Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Das betroffene Mitglied hat das Recht, gegen diese Entscheidung binnen zwei Wochen nach Absendung den Beschwerdeausschuss des Vereins anzurufen. Die Delegiertenversammlung entscheidet nach Anhörung des Beschwerdeausschusses endgültig.
- (8) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche und Befugnisse des Mitgliedes. Entstandene Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben bestehen. Vereinseigentum ist zurückzugeben.

- (9) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten der Delegiertenversammlung dem Vorschlag zustimmen.

§ 6 Aufnahme- und Liegegebühren, Vereinsbeitrag, Beiträge von Abteilungen und Sportgruppen

- (1) Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen monatlichen Beitrag, der mindestens quartalsweise im Voraus zu entrichten ist. Der Beitrag setzt sich aus dem Vereinsbeitrag und ggf. aus weiteren Beiträgen der Abteilungen bzw. Sportgruppen zusammen. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- (2) Der Verein erhebt Liegeplatzgebühren für Vereinsmitglieder, die Bootsliegplätze des Vereins in Anspruch nehmen. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- (3) Die Beitragsordnung, die Höhe der Aufnahmegebühr, der Liegeplatzgebühren und des Vereinsbeitrages beschließt die Delegiertenversammlung.
- (4) Aufnahmegebühr, Vereinsbeitrag und Liegeplatzgebühren dienen zur Finanzierung der allgemeinen Vereinsaufgaben.
- (5) Abteilungen und Sportgruppen können zusätzliche Aufnahmegebühren und Beiträge erheben, um ihren Sport- und Wettkampfbetrieb abzusichern. Sie werden von der Abteilungsversammlung, der Sportgruppenleitung oder dem Vorstand vorgeschlagen und treten nach Zustimmung durch den Vorstand in Kraft. Entstehen zur Erhebung von zusätzlichen Beiträgen durch die Abteilungen oder Sportgruppen Unstimmigkeiten zwischen Vorstand und Abteilungen bzw. Sportgruppen, entscheidet auf Antrag des Vorstandes, der Abteilungs- oder Sportgruppenleitung die Delegiertenversammlung.
- (6) Mitglieder, die in mehr als einer Abteilung aktiv sind, zahlen nur einen Vereinsbeitrag, haben aber ggf. die zusätzlichen Beiträge aller Abteilungen bzw. Sportgruppen zu zahlen, in denen sie als Mitglied aktiv sind.
- (7) Die Beiträge von Fördermitgliedern können von den regulären Beiträgen abweichen. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- (8) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- (9) Der Verein kann Umlagen erheben, die jedoch insgesamt die Hälfte des Jahresbeitrages nicht übersteigen dürfen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied erkennt durch seine Mitgliedschaft den Zweck des Vereins sowie die Bestimmungen der Satzung und die auf Basis der Satzung erlassenen Ordnungen an.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet oder geschädigt werden könnte. Das Vereinseigentum ist schonend zu behandeln.
- (3) Die Mitglieder haben das Recht, Veranstaltungen des Vereins zu besuchen und die zur Verfügung gestellten Übungsstätten und Einrichtungen unter Beachtung der gültigen Ordnungen zu nutzen.
- (4) Die Mitglieder sind berechtigt, entsprechend ihrer Zugehörigkeit zu einer Abteilung oder Sportgruppe am sportlichen und geselligen Leben derselben teilzunehmen. Vereinsmitgliedern kann das Sporttreiben in anderen Abteilungen mit Zustimmung der betreffenden Abteilungsleitungen gestattet werden.

- (5) Ab dem 16. Geburtstag haben jugendliche Mitglieder das Recht, zu Delegierten mit Stimm- und Antragsrecht bestimmt bzw. gewählt zu werden und Vereinsämter zu übernehmen. Die Position des geschäftsführenden Vorstands können nur Mitglieder übernehmen, die älter als 18 Jahre sind.
- (6) Änderungen von zustellfähigen Postanschriften, der E-Mail-Adresse oder der Telefonnummer sind umgehend der Geschäftsstelle mitzuteilen.
- (7) Mitglieder, die als Arbeitnehmer für den Verein tätig sind, können nicht in den Vorstand, in den Kassenprüfer- oder Beschwerdeausschuss gewählt werden.
- (8) Gegen Mitglieder, die
 - a) gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen,
 - b) Zahlungen von mehr als sechs Monatsbeiträgen schulden oder
 - c) sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
 - d) eines unsportlichen und unehrenhaften Verhaltens schuldig machen,können vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
 - a) Verweis,
 - b) Verbot der Teilnahme am Sporttreiben und den Veranstaltungen des Vereins für die Dauer von bis zu drei Monaten,
 - c) Ausschluss.

§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder besitzen mit dem 14. Geburtstag Stimm- und Wahlrecht. Für jüngere Mitglieder können deren gesetzliche Vertreter das Stimm- und Wahlrecht ausüben.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich oder durch die gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle Mitglieder ab ihrem 16. Geburtstag. Die Positionen des geschäftsführenden Vorstandes können nur Mitglieder übernehmen, die älter als 18 Jahre sind.
- (4) Gäste können – nach vorheriger Anmeldung beim Vorstand – an der Delegiertenversammlung teilnehmen. Sie haben kein Stimmrecht. Ihnen kann durch die Delegiertenversammlung das Rederecht eingeräumt werden.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) die Delegiertenversammlung,
- (3) der Vorstand,
- (4) der Beschwerdeausschuss,
- (5) und der Kassenprüferausschuss.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. An ihr kann jedes Mitglied teilnehmen.

- (2) Ihre Aufgabe ist die Beratung und Beschlussfassung über die Vereinsauflösung sowie dann, wenn es das Interesse des Vereins erfordert (§ 36 BGB).
- (3) Der Vorstand kann eine Versammlungsordnung beschließen.
- (4) Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen
 - a. auf Beschluss der Delegiertenversammlung,
 - b. auf Beschluss des Vorstandes,
 - c. auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder.
- (5) Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist mit Angabe der Tagesordnung mindestens zwei und maximal sechs Wochen vor dem Veranstaltungstermin vom Vorstand den Mitgliedern durch Einladung per E-Mail bekanntzugeben.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann in Ausnahmefällen auch als virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung virtuell oder als Präsenzveranstaltung stattfinden soll, gibt der Vorstand bei der Einladung bekannt.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen wurde.
- (8) Beschlüsse werden mit drei Viertel Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Wird vor der Beschlussfassung die Beschlussfähigkeit der Versammlung angezweifelt, ist auf Antrag diese nochmals vom Versammlungsleiter festzustellen.
- (9) Bei virtuellen Mitgliederversammlungen können Beschlüsse in Textform oder elektronisch gefasst werden.
- (10) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen, das, unterzeichnet vom Versammlungsleiter und Protokollführer, in der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme ausliegt. Es gilt als genehmigt, sofern bis zur sechsten Woche nach der Versammlung kein schriftlicher Einspruch erfolgt. Erst zu diesem Zeitpunkt werden Beschlüsse rechtswirksam. Im Einspruchsfall entscheidet der Vorstand, ob der Beschluss trotzdem wirksam wird.

§ 11 Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung ist das zweithöchste Organ des Vereins. Aufgaben der Delegiertenversammlung sind insbesondere:
 - a. Satzungsänderungen,
 - b. Bestätigung von Ordnungen,
 - c. Wahl und Abwahl von Vorstandsmitgliedern,
 - d. Wahl der Mitglieder des Beschwerdeausschusses und des Kassenprüferausschusses,
 - e. Beschlussfassung über den Entwurf des Haushaltsplanes,
 - f. Beschlussfassung über die Zahlung einer Ehrenamtspauschale für Mitglieder des Vorstandes,
 - g. Genehmigung des Jahresabschlusses einschließlich des Finanzberichtes,
 - h. Entlastung des Vorstandes,
 - i. Festlegung der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist, soweit nicht die Abteilungen bzw. Sportgruppen für die Festlegung dieser Beiträge zuständig sind,
 - j. Entscheidung bei Unstimmigkeiten in Beitragsfragen zwischen Vorstand und Abteilungen bzw. Sportgruppen,

- k. Behandlung von Widersprüchen in Ausschlussverfahren,
 - l. Bildung von Sonderausschüssen, die nicht durch Vorstandsressorts abgedeckt sind,
 - m. Beschlussfassung über Nachtragshaushalte und Umlagen,
 - n. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (2) An der Delegiertenversammlung des Vereins können alle Vereinsmitglieder teilnehmen und ein Rederecht ausüben. Die Stimmberechtigung liegt ausschließlich bei:
- a. den Delegierten der Abteilungen und Sportgruppen und
 - b. den Mitgliedern des Vorstandes.
- (3) Die unter Abs. 2 benannten Stimmberechtigten dürfen ihr Stimmrecht nur einmal ausüben.
- (4) Die Anzahl der Delegierten bemisst sich nach der Zahl der in den Abteilungen und Sportgruppen gemeldeten Vereinsmitglieder:
- a. Grundmandate: Jede Abteilung und jede Sportgruppe verfügt über 1 Grundmandat.
 - b. Mitgliedermandate: entsprechend der Meldung der Mitgliederzahlen an den Landessportbund zum Ende eines Jahres erhalten Abteilungen und Sportgruppen mit mehr als 50 Mitgliedern für jeweils 50 angefangene Mitglieder einen weiteren Delegierten. Die maximale Zahl der Delegierten pro Abteilung oder Sportgruppe beträgt zehn.
- (5) In den Sportgruppen hat der jeweilige Sportgruppenleiter das Grundmandat inne und ist Delegierter. Die Mitgliedermandate kann der Sportgruppenleiter an Mitglieder seiner Sportgruppe vergeben.
- (6) Bei Verhinderung eines Delegierten kann ein gewählter Ersatzdelegierter gestellt werden. Eine Stimmhäufung ist unzulässig.
- (7) Die ordentliche Delegiertenversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (8) Die Delegiertenversammlung kann als virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Ob sie virtuell oder als Präsenzveranstaltung stattfinden soll, gibt der Vorstand bei der Einladung bekannt.
- (9) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen
- a. auf Beschluss eines Viertels der Delegierten,
 - b. auf Beschluss des Vorstandes,
 - c. auf Antrag eines Viertels der Mitglieder.
- (10) Die Einladung zur Delegiertenversammlung ist mit Angabe der Tagesordnung mindestens zwei und maximal sechs Wochen vor dem Veranstaltungstermin vom Vorstand den Delegierten durch Einladung per E-Mail bekanntzugeben. Anträge auf Satzungsänderung müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung mitgeteilt werden.
- (11) Anträge sind verbindlich, wenn Zweck und Gründe näher angegeben sind. Außerordentliche Delegiertenversammlungen müssen spätestens sechs Wochen nach Zugang des statthaften Antrages an den Vorstand durchgeführt werden.
- (12) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen wurde.
- (13) Beschlüsse zu Satzungsänderungen werden mit Zwei-Drittelmehrheit, alle weiteren mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Delegierten gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Wird vor der Beschlussfassung die Beschlussfähigkeit der Versammlung angezweifelt, ist diese auf Antrag nochmals vom Versammlungsleiter festzustellen.

- (14) Bei virtuellen Delegiertenversammlungen können Beschlüsse in Textform oder elektronisch gefasst werden.
- (15) Über die Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnet wird.
- (16) Für die Durchführung der Versammlung kann der Vorstand eine Versammlungsordnung beschließen.

§ 12 Vorstand

- (1) der Vorstand besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden,
 - b. dem 2. Vorsitzenden,
 - c. dem Kassenwart
 - d. und mindestens drei weiteren Mitgliedern.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:
 - a. der 1. Vorsitzende,
 - b. der 2. Vorsitzende,
 - c. der Kassenwart.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein gemeinsam durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten.

- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von vier Jahren durch die ordentliche Delegiertenversammlung gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Mit ihrer Wahl sind die Vorstandsmitglieder in der Delegiertenversammlung stimmberechtigt.
- (4) Der Vorstand bestimmt die Richtlinien für die Leitung des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes,
 - b. die Erstellung des Jahresabschlusses einschließlich des Berichtswesens,
 - c. die Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens (ausgenommen im Falle der Vereinsauflösung),
 - d. die Entscheidung in Personalangelegenheiten inklusive des Abschlusses und der Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen,
 - e. die Ernennung und Abberufung einer Geschäftsführung,
 - f. die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitglieder- und Delegiertenversammlungen,
 - g. Verabschiedung von Versammlungsordnungen,
 - h. die Umsetzung der Beschlüsse der Mitglieder- und Delegiertenversammlungen,
 - i. die Beschlussfassung bei Einsprüchen gegen Versammlungsprotokolle,
 - j. die Beschlussfassung und Änderung von Ordnungen entsprechend § 17 der Satzung,
 - k. die Gründung und Auflösung von Abteilungen und Sportgruppen,
 - l. Erlass einer Geschäftsordnung und eines Aufgabenverteilungsplans für den Vorstand,
 - m. Beschluss der Abteilungsbeiträge auf Vorschlag der Abteilungsversammlungen,
 - n. alle Aufgaben, die nicht durch die Satzung anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.

- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtliche Beschäftigte anzustellen. Bestellt der Vorstand einen hauptamtlichen Geschäftsführer, kommt § 14 der Satzung zur Geltung.
- (6) Durchführungsbestimmung für die Arbeit des Vorstandes ist dessen Geschäftsordnung.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit des 2. Vorsitzenden.
- (8) Zwischen den regulären Sitzungen können dringende Entscheidungen von dem geschäftsführenden Vorstand getroffen werden, sofern sie für die Aufrechterhaltung des Vereins eine hohe Relevanz haben.
- (9) An den Vorstandssitzungen nimmt der Geschäftsführer in beratender Funktion teil.
- (10) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit Ablauf der Wahlperiode, durch Rücktritt, Abwahl oder Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 13 Sportgruppen und Abteilungen

- (1) Sportgruppen, die aufgrund einer hohen Mitgliederzahl und oder eines hohen organisatorischen Aufwands eigene interne Organisationsstrukturen nutzen, können vom Vereinsvorstand den Status einer Abteilung verliehen bekommen. Die Abteilungen können auf der Grundlage der vorliegenden Satzung ihre sportlichen und organisatorischen Angelegenheiten in begrenztem Umfang selbst regeln.
- (2) Abteilungen können eigene Abteilungsordnungen erarbeiten, die der Bestätigung durch den Vorstand des Vereins bedürfen. Unter Berücksichtigung der Vereinssatzung erhalten die Abteilungen bei Bedarf eine beschränkte finanzielle Eigenständigkeit, die es ihnen ermöglicht, selbständig Ausgaben im Sinne des Vereinszwecks zu tätigen. Die Ausgaben sind quartalsweise der Vereinsbuchhaltung zu belegen. Die Abteilungen sind in ihrem Handeln an Beschlüsse des Vorstandes, der Delegierten- und der Mitgliederversammlung gebunden.
- (3) Jede Abteilung muss mindestens alle zwei Jahre eine ordentliche Abteilungsversammlung durchführen.
- (4) Von der Abteilungsversammlung werden gewählt:
 - a. die Abteilungsleitung,
 - b. die Delegierten und Ersatzdelegierten.
- (5) Der Abteilungsleitung gehören mindestens an:
 - a. ein Abteilungsleiter und
 - b. ein stellvertretender Abteilungsleiter.
 - c. Darüber hinaus können weitere Ämter für die Abteilungsleitung gewählt werden. Die Gewählten sind gleichberechtigte Mitglieder der Abteilungsleitung.
- (6) Die Abteilungsleitung ist beim Ausscheiden eines Abteilungsleitungsmitgliedes verpflichtet, die Weiterführung der Geschäfte durch ein anderes Abteilungsleitungsmitglied zu gewährleisten. Beim Rücktritt der gesamten Abteilungsleitung übernimmt der Vereinsvorstand kommissarisch die Leitung der Abteilung und führt zur Neuwahl einer Abteilungsleitung eine außerordentliche Abteilungsversammlung durch.
- (7) Die gewählten Mitglieder sind mit ihrer Funktion und ihren persönlichen Kontaktdaten der Geschäftsstelle schriftlich und spätestens zwei Wochen nach der Wahl namentlich bekannt zu geben.

- (8) Die Mitglieder der Abteilungsleitung sind keine besonderen Vertreter des Vereins im Sinne § 30 BGB. Sie vertreten ihre Sportart mit Stimmrecht bei Versammlungen der sportartspezifischen Dach- und Fachverbände. Der geschäftsführende Vorstand kann hierfür eine gesonderte Vollmacht ausstellen.
- (9) Die Abteilungsversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a. Wahl der Mitglieder der Abteilungsleitung,
 - b. Wahl der Delegierten,
 - c. Entlastung der Abteilungsleitung,
 - d. Vorschlag zur Höhe der Abteilungsbeiträge und Abteilungsaufnahmegebühren,
 - e. Beschlussfassung über den Entwurf der Abteilungsordnung.
- (10) Die Einladung zur Abteilungsversammlung ist mit Angabe der Tagesordnung mindestens zwei und bis sechs Wochen vor dem Veranstaltungstermin von der Abteilungsleitung den Abteilungsmitgliedern und der Geschäftsstelle des Vereins per E-Mail bekanntzugeben. Zur jeweiligen Mitgliederversammlung der Abteilung haben auch andere Vereinsmitglieder die Möglichkeit zur Teilnahme, jedoch ohne Mitsprache- oder Stimmrecht. Der Vorstand wird zu Abteilungsversammlungen eingeladen.
- (11) Die Abteilungsversammlung kann auch als virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Ob diese Form oder eine Präsenzveranstaltung stattfinden soll, gibt die Abteilungsleitung bei der Einladung bekannt.
- (12) Die Abteilungsversammlung ist in Präsenz oder virtuell nach frist- und formgerechter Einladung beschlussfähig. Bei virtuellen Abteilungsversammlungen können Beschlüsse durch offene Abstimmung, in Textform oder elektronisch gefasst werden.
- (13) Die Abteilungsversammlung kann nur in eigenen Angelegenheiten Beschlüsse fassen. Beschlüsse zu Angelegenheiten, die Vereinsorgane oder andere Abteilungen betreffen, sind unzulässig.
- (14) Für die Durchführung der Versammlung ist ggf. die Versammlungsordnung des Vereins anzuwenden.

§ 14 Besonderer Vertreter, Geschäftsführung

- (1) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, einstimmig und bei Bedarf zur Führung der Geschäfte des Vereins einen besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB als Geschäftsführer zu bestellen. Bestellung und Abberufung eines solchen Vertreters sind dem zuständigen Amtsgericht zur Eintragung in das Vereinsregister zu melden.
- (2) Besondere Vertreter können nur natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen werden, die zugleich Mitglied des Vereins und nicht Mitglied des Vorstandes sind.
- (3) Die Vertretungsmacht erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die die wirtschaftlichen und administrativen Angelegenheiten des Vereins gewöhnlich mit sich bringen. Der besondere Vertreter vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstandes gemäß § 12 (2) der Satzung. Näheres dazu regelt die Geschäftsordnung Vorstand/Geschäftsführung.

§ 15 Beschwerdeausschuss

- (1) Der Beschwerdeausschuss besteht aus zwei erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Er wird jeweils für vier Jahre durch die Delegiertenversammlung gewählt. Er hat neben den ihm in dieser Satzung zugewiesenen Entscheidungen die Aufgabe, Streitigkeiten innerhalb des Vereins, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, zu schlichten.
- (3) Scheidet ein Mitglied aus dem Ausschuss aus, wählt der Vorstand bis zum nächsten Wahltermin ein kommissarisches Mitglied.

§ 16 Kassenprüferausschuss

- (1) Die Delegiertenversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen. Die Kassenprüfer haben die Kasse(n) des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- (2) Die Kassenprüfer erstatten der Delegiertenversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.
- (3) Scheidet ein Mitglied aus dem Ausschuss aus, wählt der Vorstand bis zum nächsten Wahltermin ein kommissarisches Mitglied.

§ 17 Ordnungen

- (1) Ordnungen sind Ausführungsbestimmungen, die unter Berücksichtigung der Satzung geregelte Vorgehensweisen ermöglichen. Insbesondere können das sein:
 - a. Beitragsordnung,
 - b. Ehrungsordnung,
 - c. Datenschutzordnung,
 - d. Kinderschutzkonzept,
 - e. Versammlungsordnungen,
 - f. Geschäftsordnung des Vorstandes.
- (2) Bloße Verstöße gegen solche Ordnungen führen nicht zur Nichtigkeit der Beschlüsse der in § 9 Nr. 1 genannten Organe. Beschlüsse anderer Vereinsfunktionsträger, die gegen solche Ordnungen verstoßen, können vom Vorstand aufgehoben bzw. abgeändert werden.
- (3) Sämtliche Ordnungen des Vereins werden durch den Vorstand erlassen und sind zur Bestätigung der Delegiertenversammlung vorzulegen.

§ 18 Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten auf. Für die Datensicherung und interne Verarbeitung der Daten gilt die jeweils aktuelle Datenschutzordnung des Vereins, welche auf einer geeigneten Plattform, z.B. Homepage, veröffentlicht ist und durch den Vorstand entsprechend den technischen und gesellschaftlichen Entwicklungen angepasst wird.

§19 Einwilligung über die Veröffentlichung von Fotos und Filmen im Internet und Printmedien

- (1) Mitglieder willigen für sich bzw. Erziehungsberechtigte für ihre Kinder ein, dass Fotos und Filme, auf denen sie oder ihr Kind zu sehen sind – und/oder die von ihrem Kind oder von ihnen/sich aufgenommen worden sind –, unentgeltlich auf den vom USV Potsdam e.V. und seinen Abteilungen betriebenen Internetseiten, Vereinsbroschüren, Flyern und Plakaten sowie in regionalen und überregionalen Zeitungen sowie deren Internetseiten zur Erfüllung des Vereinszwecks veröffentlicht und verwertet werden dürfen. Mitglieder bzw. Erziehungsberechtigte verzichten auf ihr Recht bzw. das ihres Kindes, namentlich genannt zu werden. Der USV Potsdam e.V. darf den Namen nach eigenem Ermessen nennen. Den Mitgliedern bzw. Erziehungsberechtigten ist bewusst, dass diese Fotos und filmischen Aufnahmen damit weltweit verbreitet werden können und dritte Personen, die über einen Internetanschluss verfügen, die Fotos/Filme zur Kenntnis nehmen, herunterladen, bearbeiten und vervielfältigen können. Den Mitgliedern bzw. Erziehungsberechtigten ist bekannt, dass der USV Potsdam e.V. keine Schutzmaßnahmen gegen derartige Gebrauchsformen vorhalten kann.
- (2) Die Einwilligung in § 19 (1) ist jederzeit schriftlich dem Verein gegenüber widerruflich.

§ 20 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten, wobei mindestens 25 % der Mitglieder erschienen sein müssen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtsporthund Potsdam e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Ermächtigung und Satzungsänderung

- (3) Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen in der Satzung vorzunehmen, von denen das Registergericht die Eintragung in das Vereinsregister oder das Finanzamt für Körperschaften die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht, soweit sich diese Änderungen nicht auf Bestimmungen über den Zweck des Vereins, über die Stimmrechtsverhältnisse oder die Übertragung des Vereinsvermögens bei Auflösung beziehen.
- (4) Derartige Änderungen sind in der darauffolgenden Delegiertenversammlung unter einem gesonderten Tagesordnungspunkt bekannt zu geben.

§ 22 Inkrafttreten

Die durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 20.03.2023 neu gefasste Satzung tritt ab sofort in Kraft.